


Gericht: OLG München 25. Zivilsenat
Entscheidungsdatum: 15.04.2019
Aktenzeichen: 25 U 1151/18
Dokumenttyp: Beschluss
Quelle: 
Normen: §§ 193ff VVG, § 286 Abs 1 ZPO, § 529 Abs 1 Nr 1 ZPO
Zitiervorschlag: OLG München, Beschluss vom 15. April 2019 – 25 U 1151/18 –, juris

**Erstattungsfähigkeit der Polkörperdiagnostik und
der in diesem Zusammenhang durchgeführten ICSI-
Behandlung in der privaten Krankenversicherung**

Orientierungssatz

1. Der Einsatz der Polkörperdiagnostik mit dem Ziel, die Übertragung einer Gen-Mutation auf den Embryo zu vermeiden, zielt weder auf Heilung noch auf Besserung oder Linderung eines Leidens der versicherten Person ab, und stellt daher keine Heilbehandlung im Sinne des Krankheitskostenversicherungsvertrags dar, sondern führt im Ergebnis zur nicht versicherten Aussonderung von mit dem Gendefekt behafteten Embryonen.
2. Bei der Prüfung der Erfolgsaussicht einer ICSI-Behandlung ist von der im IVF-Register, umfassend dokumentierten Erfolgswahrscheinlichkeit der Behandlungen in Abhängigkeit vom Lebensalter der Frau auszugehen. Eine höhere Erfolgsquote der in Anspruch genommenen Einrichtung zur Kinderwunschbehandlung ist nicht zu berücksichtigen. Individuelle Faktoren sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie sich auf die Frau beziehen.

Verfahrensgang

vorgehend OLG München 25. Zivilsenat, 25. März 2019, 25 U 1151/18, Beschluss
vorgehend LG München I, 2. März 2018, 25 O 17056/12

Tenor

1. Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 02.03.2018, Aktenzeichen 25 O 17056/12, wird zurückgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Berufungsverfahrens zu tragen.
3. Das in Ziffer 1 genannte Urteil des Landgerichts München I ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert für das Berufungsverfahren wird auf 29.524,99 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Klägerin begehrt von der Beklagten die Kosten für die Durchführung einer Kinderwunschbehandlung. Das Landgericht ist auf Grundlage der durchgeführten Begutachtung davon ausgegangen, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit von 15 % für die nach dem

43. Geburtstag der Klägerin (05.11.2009) durchgeführten Behandlungen nicht festgestellt werden konnte und hat der Klägerin die für die vor diesem Zeitpunkt durchgeführten Behandlungen entstandenen streitgegenständlichen Kosten - mit Ausnahme der im Zusammenhang mit der Polkörperdiagnostik entstandenen Kosten - zuerkannt und die Klage durch Urteil vom 02.03.2018 (Bl. 209/222 d.A.) im Übrigen abgewiesen. Hinsichtlich der Darstellung des Sach- und Streitstandes wird auf den Tatbestand dieses Urteils, im Übrigen auf dessen Entscheidungsgründe Bezug genommen.

2 Die Klägerin verfolgt ihr Begehren, soweit die Klage abgewiesen wurde, mit der Berufung weiter. Auf die Berufungsbegründung vom 04.06.2018 (Bl. 248/253 d.A.) und auf die Gegenerklärung vom 08.04.2019 (Bl. 267/271 d.A.) wird Bezug genommen.

3 **Die Klägerin stellt im Berufungsverfahren die Anträge:**

4 **I. Das Endurteil des Landgerichts München I vom 02.03.2018, AZ: 25 O 17056/12 wird aufgehoben, soweit die Klage abgewiesen wurde.**

5 **II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 32.901,93 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 01.06.2011 zu bezahlen.**

6 **III. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin auf entstandenen vorgerichtliche Anwaltskosten einen Betrag von EUR 1.307,81 nebst Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz seit 15.06.2012 zu bezahlen.**

7 **IV. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.**

8 **Hilfsweise wird die Zulassung der Revision beantragt.**

9 **Die Beklagte beantragt im Berufungsverfahren,**

10 **die Berufung kostenpflichtig zurückzuweisen.**

11 Die Beklagte verteidigt das landgerichtliche Urteil. Auf die Berufungserwiderung vom 14.08.2018 (Bl. 255/258 d.A.) wird verwiesen.

12 Der Senat hat mit Beschluss vom 25.03.2019 (Bl. 262/265 d.A.) auf seine Absicht hingewiesen, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO im Beschlussweg zurückzuweisen.

13 Die Berufung gegen das Urteil des Landgerichts München I vom 02.03.2018, Aktenzeichen 25 O 17056/12, ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil nach einstimmiger Auffassung des Senats das Rechtsmittel offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt, weder die Fortbildung des Rechts noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert und die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung nicht geboten ist. Die Maßstäbe, anhand deren die Erfolgsaussicht zu prüfen ist, sind durch die zitierte Rechtsprechung des BGH geklärt.

14 Zur Begründung wird auf den vorausgegangenen Hinweis des Senats Bezug genommen.

15 Auch die Ausführungen in der Gegenerklärung geben zu einer Änderung keinen Anlass. Soweit die Gegenerklärung unter Bezugnahme auf die Ausführungen auf S. 4 des Ergänzungsgutachtens der Sachverständigen Prof. Dr. T. vom 25.08.2016 (Bl. 175 d.A.) geltend macht, die Polkörperdiagnostik sei zum Ausschluss einer Trisomie 21 indiziert, dies

um so mehr, vor dem Hintergrund, dass nicht nur kindliche Erkrankungen (Trisomien) sondern auch mütterliche Erkrankungen (z.B.) Depressionen vermieden werden könnten, verhilft dies der Berufung bereits deshalb nicht zum Erfolg, weil die in den Raum gestellte, künftig möglicherweise eintretende Depression der Klägerin keinen Versicherungsfall im Sinne der AVB darstellt. § 1 Abs. 2 Satz 1 der vereinbarten MB/KK (Anlage B 1) definiert den Versicherungsfall als die medizinisch notwendige Heilbehandlung einer versicherten Person wegen Krankheit oder Unfallfolgen. Die Krankheit muss daher zum Zeitpunkt der Vornahme der Behandlung objektiv vorliegen und deren Behandlung medizinisch notwendig sein. Davon kann bei einer in den Raum gestellten, nur möglicherweise künftig eintretenden Erkrankung bereits keine Rede sein, weshalb sich die in diesem Zusammenhang angestellten weiteren Erwägungen zum Nutzen der Polkörperdiagnostik keiner weiteren Erörterung bedürfen. Der Senat hält an seiner Einschätzung fest, wonach die Polkörperdiagnostik mit dem Ziel, die Übertragung einer Gen-Mutation auf den Embryo zu vermeiden, weder auf Heilung noch auf Besserung oder Linderung eines Leidens der versicherten Person abzielt, was Voraussetzung dafür wäre, sie als Heilbehandlung im Sinne des Krankheitskostenversicherungsvertrags der Parteien anzusehen (vgl. OLG Köln, NJOZ 2016, 1932). Der Einsatz der PID bzw. hier der Polkörperdiagnostik bewirkt weder eine Zustandsveränderung bei der Klägerin selbst noch ersetzt er eine beschränkte oder fehlende natürliche Funktion bei der Klägerin, sondern führt im Ergebnis zur Aussonderung von mit dem Gendefekt behafteten Embryonen. Der „Schutz“ der potenziellen Nachkommen der Klägerin vor einer Weitergabe eines Gendefekts ist jedoch nicht versichert.

- 16 Auch an der Einschätzung, wonach bei der Beurteilung der Erfolgsaussichten auf die im IVF-Register für die betreffende Altersgruppe ermittelten Durchschnittswerte abzustellen ist, hält der Senat unter Bezugnahme auf den Hinweisbeschluss fest. Soweit die Sachverständige im Ergänzungsgutachten vom 25.08.2016 (S. 4 letzter Absatz; Bl. 175 d.A.) darauf hingewiesen hat, dass im Falle der Klägerin wegen der vorangegangenen zwei Schwangerschaften mit gesunden Kindern von einer höheren als der für die betreffenden Altersgruppe mit 10 % ausgewiesenen Erfolgswahrscheinlichkeit auszugehen sei, führt dies nicht zu einer abweichenden Bewertung. Eine Erfolgswahrscheinlichkeit von 15 % hat die Sachverständige Prof. Dr. T. auch in ihren Ergänzungsgutachten gerade nicht bejaht. Sie hat die von ihr angenommene Erfolgswahrscheinlichkeit von 16 % im Rahmen der mündlichen Erläuterung ihres Gutachtens im Termin vom 24.01.2018 (S. 4 des Protokolls; Bl. 195 d.A.) ausschließlich mit der höheren Erfolgsquote des Kinderwunschcentrums M.-P.(KCM) begründet, nicht aber mit einer um mindestens 5 % erhöhten Erfolgswahrscheinlichkeit wegen zweier vorangegangener Schwangerschaften der Klägerin mit gesunden Kindern bzw. dreier vorangegangener Schwangerschaften bei einer abgebrochenen Schwangerschaft. Die mathematischen Überlegungen in der Gegenerklärung vom 08.04.2019 (S.4/5; Bl. 270/271 d.A.) überzeugen bereits deshalb nicht, weil sie bereits im Ansatz unzutreffend davon ausgehen, dass die Erfolgswahrscheinlichkeit der im IVF-Register erfassten behandelnden Frauen in der Altersgruppe von 43 Jahren ohne vorangegangene Schwangerschaft bei 0 % gelegen habe, was ersichtlich unzutreffend ist und in den zitierten Ausführungen der Sachverständigen auch keinerlei Grundlage findet.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO.
- 18 Die Feststellung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit des angefochtenen Urteils erfolgte gemäß §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO.

- 19 Der Streitwert für das Berufungsverfahren wurde in Anwendung der §§ 47, 48 GKG bestimmt.